

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00720 vom 10. Februar 2022**

ZH Verwaltungsgericht, 2022-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00720](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00720)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00720 du 10 février 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00720 del 10 febbraio 2022

## **Regeste**

Verletzung von Berufsregeln | Selbständige anwaltliche Nebentätigkeit. Für die neben einer unselbständigen Tätigkeit in einem Anwaltsbüro von einer Privatadresse aus betreuten Mandate ist eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen (E. 2). Solche Tätigkeit ist der Aufsichtskommission zu melden (E. 3). Ein Auftreten unter verschiedenen Adressen, ohne sicherzustellen, dass dadurch keine Missverständnisse auftreten, verstösst gegen die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung (E. 4). Die als Disziplinarsanktion ausgesprochene Busse von Fr. 1'000.- berücksichtigt die Grundsätze der Sanktionsbemessung und ist keine rechtsfehlerhafte Ermessensbetätigung (E. 5). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Gemäss Art. 12 lit. j BGFA teilen Anwältinnen und Anwälte der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit. Damit das Anwaltsregister stets auf dem neusten Stand bleibt, besteht eine Mitteilungspflicht namentlich dann, wenn sich die Geschäftsadresse ändert (Fellmann, Kommentar BGFA, Art. 12 N. 174). Die Beschwerdeführerin unterliess es, der Aufsichtskommission ihre zweite Geschäftsadresse bzw. ihre selbständige Tätigkeit zu melden. Dass gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin nach telefonischer Auskunft der Aufsichtskommission für jede Anwältin nur eine Adresse im Anwaltsregister erfasst werden könne, ändert nichts an ihrer Verpflichtung, die Aufsichtskommission über die von ihrer Privatadresse aus praktizierte selbständige Nebentätigkeit zu informieren, zumal eine solche Meldung zur Beaufsichtigung ihrer im Kanton Zürich zusätzlich selbständig praktizierten Tätigkeit notwendig gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin versties demzufolge gegen Art. 12 lit. j BGFA, indem sie ihre selbständige Tätigkeit der Aufsichtskommission nicht anzeigte. Entgegen der anderslautenden Behauptung in der Beschwerdeschrift liegt angesichts der Übernahme des Strafverteidigungsmandats D und dem bei den Akten liegenden Schreiben an die Staatsanwaltschaft I eine selbständige Anwaltstätigkeit vor, deren Aufnahme der Aufsicht hätte gemeldet werden müssen.

### **E. 4.1**

Anwältinnen und Anwälte haben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben (Art. 12 lit. a BGFA). Diese Verpflichtung hat für die gesamte Berufstätigkeit Geltung und erfasst neben der Beziehung zum eigenen Klienten sowohl die Kontakte mit der Gegenpartei als auch jene mit den Behörden (BGE 144 II 473 = Pra 108 [2019] Nr. 66, E. 4.1). Art. 12 lit. a BGFA dient als Auffangtatbestand und hat den Charakter einer

Generalklausel (VGr, 30. September 2021, VB.2020.00534, E. 2.1). Zu den damit erfassten ungeschriebenen Berufsregeln gehören jene Pflichten, die dazu dienen, im Interesse des rechtsuchenden Publikums und des geordneten Ganges der Rechtspflege das Vertrauen in die Anwaltschaft zu gewährleisten (Walter Fellmann, Anwaltsrecht, 2. A., Bern 2017, Rz. 213).

#### **E. 4.2**

Die Lehre ist sich uneins, ob gestützt auf Art. 12 lit. a BGFA die Pflicht besteht, eine Kanzlei zu führen, und dabei namentlich über eine ausreichende Infrastruktur zu verfügen und die Erreichbarkeit sicherzustellen (so Alexander Brunner/Matthias-Christoph Henn/Kathrin Kriesi, Anwaltsrecht, Zürich etc. 2015, S. 85 Rz. 4 f.). Der bejahenden Auffassung wird entgegengehalten, dass die Infrastruktur des Anwaltsbüros lediglich Teil der Rahmenbedingungen der Berufstätigkeit bilde, die Gegenstand der Voraussetzungen für den Registereintrag seien; immerhin könne eine ungenügende Infrastruktur im konkreten Einzelfall aber die Ursache für die Verletzung einer Berufsregel sein, zum Beispiel, wenn die Anwältin oder der Anwalt aufgrund ungenügender Erreichbarkeit oder Vertretung eine Frist versäume oder wenn ein Unbefugter aufgrund ungenügender räumlicher Trennung des Büros Kenntnis von vertraulichen Informationen erhalte (Kaspar Schiller, Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich etc. 2009, Rz. 1637 ff.; zum Ganzen VGr, 26. Juli 2021, VB.2021.00013, E. 4.1).

#### **E. 4.3**

Die Aufsichtskommission erachtete das zeitgleiche Auftreten der Beschwerdeführerin unter zwei verschiedenen Adressen als Verstoß gegen Art. 12 lit. a BGFA und die daraus abgeleitete Pflicht zur Schaffung klarer Verhältnisse, weil sie damit eine unklare Situation mit Blick auf ihre Erreichbarkeit geschaffen habe. Diese habe letztlich dazu geführt, dass ihr das Zwangsmassnahmengericht eine fristauslösende Sendung an die Adresse der E AG zugestellt habe, obwohl sie dort nicht erreichbar gewesen sei. Die Beschwerdeführerin spricht im Zusammenhang mit der Zustellung des Zwangsmassnahmengerichts von einem Organisationsversagen der E AG, das nicht ihr angelastet werden dürfe. Dabei scheint sie unzutreffend davon auszugehen, dass die Sendung nicht entgegengenommen worden sei. Die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts war an die im Anwaltsregister erfassten Kontaktdaten der Beschwerdeführerin bei der E AG per Fax zugestellt worden und damit ihrer Arbeitgeberin zur Kenntnis gelangt. Zu Recht erblickte die Aufsichtskommission darin eine Verletzung der Berufsregeln: Die Beschwerdeführerin hätte bei der Übernahme von Mandaten als selbständige Anwältin neben ihrer Tätigkeit bei der E AG sicherstellen müssen, dass behördliche Kontaktaufnahmen betreffend ihre selbständig betreuten Mandate an sie persönlich und nicht an ihre Arbeitgeberin erfolgen. Ein Auftreten unter verschiedenen Adressen, ohne sicherzustellen, dass dadurch keine Missverständnisse auftreten, ist mit Art. 12 lit. a BGFA nicht vereinbar.

#### **E. 5.1**

Art. 17 Abs. 1 BGFA sieht für Verletzungen der Berufspflichten verschiedene Disziplinarmaßnahmen vor. Geordnet nach der Schwere und beginnend mit der mildesten sind dies die Verwarnung, der Verweis, die Busse bis zu Fr. 20'000.-, das befristete und das dauernde Berufsausübungsverbot. Die Disziplinierung des fehlbaren Anwalts bzw. der fehlbaren Anwältin hat sich grundsätzlich an den Umständen des Einzelfalls auszurichten. Bei der Wahl der Disziplinarmaßnahme sind insbesondere die Schwere der

Berufsregelverletzung, wobei auch die Anzahl der Verstösse oder eine fortgesetzte Begehung beachtlich sind, das Mass des Verschuldens sowie das berufliche bzw. disziplinarische Vorleben der betroffenen Person zu berücksichtigen. Eine Verwarnung findet bei leichtesten und einmaligen Pflichtverletzungen Anwendung; ein Verweis wird bei leichteren Verletzungen oder in Fällen ausgesprochen, die sich an der Grenze zu mittelschweren Fällen befinden, sowie bei einer wiederholten leichten Verletzung oder mehrfachen leichten Verstössen. Eine Busse liegt im "Mittelfeld" der disziplinarischen Sanktionen (VGr, 2. September 2021, VB.2019.00195, E. 5.1; 15. Februar 2018, VB.2017.00332, E. 3.1, mit Hinweis auf Tomas Poledna, Kommentar BGFA, Art. 17 N. 26 ff.).

### **E. 5.2**

Der Aufsichtskommission steht bei der Ausfällung der konkreten Sanktion grundsätzlich ein weites Ermessen zu, das sie freilich pflichtgemäss auszuüben hat (VGr, 2. September 2021, VB.2019.00195, E. 5.1). Das Verwaltungsgericht überprüft diese Ermessensausübung nicht frei, sondern lediglich auf Rechtsverletzungen (einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und Ermessensunterschreitung) hin (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 50 N. 25 ff.).

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin versties nach den vorstehenden Erwägungen 2–4 gegen Art. 12 lit. a, lit. f und lit. j BGFA. Die dafür ausgesprochene Busse von Fr. 1'000.- liegt im untersten Bereich des Bussenrahmens. Die Aufsichtskommission erwog hinsichtlich der Bemessung der Sanktion, dass die Beschwerdeführerin zwar in kurzer Zeit gegen drei Berufsregeln verstossen habe. Jedoch sei zu berücksichtigen, dass alle Widerhandlungen auf demselben Überlegungsfehler beruhten. Die Beschwerdeführerin scheine nicht realisiert zu haben, dass die Betreuung von Strafmandaten über ihre Privatadresse separat versichert und der Aufsichtskommission gemeldet werden müsse. Zudem wögen die einzelnen Verstösse für sich allein betrachtet noch nicht besonders schwer, die Beschwerdeführerin habe lediglich fahrlässig gehandelt und es bestünden keine Hinweise, dass Klientenansprüche durch einen Haftungsfall im relevanten Zeitraum konkret gefährdet worden sein könnten. Dass die Bemessung der Bussenhöhe angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse unangemessen wäre (Poledna, Art. 17 N. 35), bringt die Beschwerdeführerin nicht vor. Nach den Grundsätzen der Sanktionsbemessung (hiervor E. 5.1) berücksichtigte die Aufsichtskommission zu Recht, dass die Beschwerdeführerin am 2. Februar 2017 mittels Verweises diszipliniert worden war, weil sie einer Gegenpartei ein nötiges Schreiben zugestellt hatte. Ob die damalige Sanktionierung einen "völlig anders gelagerten Vorfall" betroffen habe, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, ist dabei nicht von Bedeutung. Insgesamt ist in der ausführlich begründeten Sanktionsbemessung keine rechtsfehlerhafte Ermessensbetätigung zu erblicken.

### **E. 6**

Die Beschwerde erweist sich nach den vorstehenden Erwägungen als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.